



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Kreisverbandes L.,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

das Mitglied H. D.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt H. S.,

beigeladen: Ortsverband R., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch K. B.

Az.: 02-05

hat das Bundesschiedsgericht -BSchG- auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juli 2002 durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek (Vorsitzender), Dr. Henrichfreise und Doye sowie durch die benannten Beisitzer Albrecht und Rathjen für Recht erkannt:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die Entscheidung des Landesschiedsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Februar 2001 geändert.

Es wird das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners bis zum 5. Juli 2004 angeordnet.

Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragstellers zurück gewiesen.

Die Anschlußbeschwerde des Antragsgegners wird zurück gewiesen.

Kosten der Beteiligten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Antragsteller begehrt mit Unterstützung des Beigeladenen den Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei.

Der Antragsgegner ist seit langem Mitglied der Partei im Tätigkeitsbereich des Antragstellers. Nachdem er in den Tätigkeitsbereich des Beigeladenen, nach P., verzogen war, kam es dort zu Auseinandersetzungen zwischen ihm und anderen Mitgliedern

Der Antragsgegner, der zunächst die Aufstellung der Liste für die Kommunalwahl 1999 in R. mit R. S. als Spitzenkandidat begrüßt hatte, verteilte vor dem Wahltermin ca. 3000 Exemplare eines von x verfassten Flugblattes, in dem er dazu aufrief, bestimmten von der Partei nominierten KandidatInnen, darunter dem Spitzenkandidaten, keine Stimme zu geben. Der Entwurf dieser Flugschrift war dem Antragsgegner vor Veröffentlichung zugeleitet und, nachdem dieser drei Tage lang nicht reagiert hatte, mit der Verteilung begonnen worden. Eine Aufforderung des Antragstellers, die Verbreitung der Flugschrift zu unterlassen, ging dem Antragsgegner erst nach Beendigung der Publikationsphase zu.

Am 11. November 1999 hat der Antragsteller beim Landesschiedsgericht B. -LSchG- ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner mit dem Ziel des Ausschlusses eingeleitet.

Durch die Aufforderung, bestimmte KandidatInnen nicht zu wählen, sei, zumal auf der Flugschrift das Logo der Partei verwendet worden sei, gegen die Ordnung der Partei verstoßen worden. Darüber hinaus sei parteischädigend die unwahre Behauptung aufgestellt worden, die parteiinterne Aufstellung der Liste sei nicht ordnungsgemäß verlaufen.

Der Antragsgegner hat erstinstanzlich beantragt, den Antrag zurück zu weisen.

Ein Schaden für die Partei sei durch sein Verhalten nicht entstanden.

Mit Entscheidung vom 10. Februar 2001 hat das LSchG unter Antragsabweisung im Übrigen eine Verwarnung gegen den Antragsgegner verhängt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt:

Dadurch, dass der Antragsgegner dazu aufgerufen habe, nicht alle Stimmen den KandidatInnen der Partei zu geben, habe er gegen die Ordnung der Partei verstoßen.

Dadurch sei jedoch noch kein schwerer Schaden für die Partei eingetreten, so dass ein Ausschluss nicht gerechtfertigt sei. Eine Verwarnung sei zur Ahndung des Ordnungsverstoßes ausreichend, da der Antragsgegner erkannt habe, dass sein Verhalten problematisch sei, so dass mit einer Wiederholung nicht zu rechnen sei.

Gegen diese Entscheidung, deren Ausfertigung mit den abgefaßten Gründen dem Antragsteller am 4. Februar 2002 zugesandt wurde, hatte dieser bereits mit Schreiben vom 23. Juli 2001 Beschwerde erhoben:

Durch das Verhalten des Antragsgegners sei die politische Arbeit beim Beigeladenen gestört; die Motivation der Mitglieder sei nicht mehr gegeben und Austritte seien teils vollzogen, teils angekündigt.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner unter Abänderung der Entscheidung des LSchG B. vom 10. Februar 2001 aus der Partei auszuschließen.

Dem schließt sich der Beigeladene an.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Es gebe regelmäßig gute Gründe, zur Wahl von anderen Parteien aufzurufen- die Stärkung befreundeter Listen sei durchaus wünschenswert gewesen. Dass der Antragsgegner sich öffentlich gegen die „örtliche Küngelei“ zwischen dem Bürgerverein P. und dem Beigeladenen ausgesprochen habe, müsse eine „sogenannte Mehrheit“ im Rahmen der innerparteilichen Demokratie ertragen.

Nach dem der Antragsgegner zunächst mit Schriftsatz vom 11. März 2003 erklärt hatte, er habe der Entscheidung des LSchG nichts mehr hinzuzufügen; sie werde von ihm akzeptiert, hat er mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 5. Juli 2002 im Wege der Anschlußbeschwerde beantragt,

die Entscheidung des LSchG vom 10. Februar 2001 aufzuheben und den Antrag insgesamt zurück zu weisen.

Darüber hinaus beantragt er,

dem Antragsteller auf zu geben, die Kosten seiner anwaltlichen Vertretung und weitere notwendige Auslagen zu erstatten.

Der Ortsverband R. ist durch Beschluss vom 13. Mai 2002 zum Verfahren beigeladen worden, da seine Interessen durch dessen Ausgang berührt werden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2002 hat das BSchG J. W. als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf deren Niederschrift verwiesen.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Verfahrensakten des LSchG und des BSchG verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 6. Juli 2002 gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde des Antragstellers ist statthaft (§ 17 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung -BS-) und zulässig (§ 3 Ziffer 1 Bundesschiedsgerichtsordnung -BSchGO- i.V.m. § 16 Abs. 2 der Landesschiedsordnung B. -LSchO-).

Die dort normierte Sechswochenfrist nach Zugang der Entscheidung ist auch durch die Einlegung des Rechtsmittels vor der Zustellung, als vor Beginn des Laufens der Frist, gewahrt (vgl. OVG Münster DVBl. 81, 693).

Die Beschwerde ist allerdings nur insoweit begründet, als die Sanktion dahingehend zu verschärfen war, dass das zweijährige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte des Antragsgegners anzuordnen war; im Übrigen ist sie unbegründet. Für einen Ausschluss reicht das Fehlverhalten des Antragsgegners noch nicht aus.

Die Anschlussbeschwerde des Antragsgegners ist als solche nicht statthaft, als Beschwerde wäre sie unzulässig und schließlich wäre sie, Statthaftigkeit und Zulässigkeit gedanklich vorausgesetzt, unbegründet.

Das BSchG ist bei Parteiordnungsverfahren an Anträge nicht gebunden und entscheidet nach freier Überzeugung (§ 11 BSchO) nach allen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung festgestellten Tatsachen (9 Abs. 5 BSchO).

Rechtsgrundlage für einen Ausschluß wäre § 10 Abs. 4 Parteiengesetz -ParteiG- und ihm gleichlautend § 18 Abs. 3 Bundessatzung -BS-. Danach kann ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, aus der Partei ausgeschlossen werden.

Gem. § 18 Abs. 2 BS können gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluß noch nicht rechtfertigt, verhängt werden:

1. Verwarnung;
2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von zwei Jahren;
3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.

Das BSchG teilt die Bewertung des LSchG, dass das Verhalten des Antragstellers, der dazu aufgerufen hat, Stimmen bei einer öffentlichen Wahl anders als an die Partei zu vergeben, gegen die Ordnung der Partei verstößt. Dies ist nahezu der klassische Fall der Verstoßes gegen die Ordnung der Partei, deren wesentliches Ziel es ist, durch gute Ergebnisse bei Wahlen ihre Vorstellungen im öffentlichen Leben durch zu setzen und wird auch von den Parteigerichten der anderen Parteien so gesehen (vgl. etwa Bundesparteigericht der CDU vom 29. April 1986 - CDU-BPG 3/85 R mwN). Damit hat der Antragsgegner zugleich gegen den Grundkonsens der Partei verstoßen, der in Ziffer 54 als Anspruch vor allem an die Mitglieder selbst verlangt, sich im Dialog um eine gewissenhafte Suche nach Konsens oder tragbaren Kompromissen zu bemühen.

Letztlich jedoch steht nicht fest, ob dadurch ein **schwerer** Schaden für die Partei verursacht wurde, der allein einen Parteiausschluß rechtfertigte. Nach dem Wortlaut von Gesetz und Satzung aber reicht nicht jeder, insbesondere ein einfacher Schaden hierfür nicht aus. Der Beigeladene war immerhin x Jahre lang trotz des Verhaltens des Antragsgegners in der Lage, seine Arbeit, wenn auch unter erschwerten Bedingungen, fortzusetzen, und dem LSchG ist darin zuzustimmen, dass niemand weiß, wie die Wahl ohne die Flugschrift ausgegangen wäre. Da die Beweislast für die Schwere des Schadens aber beim Antragsteller liegt, denn sein prozeßuales Ziel setzt die Schwere des Schadens tatbestandsmäßig voraus, mußten Zweifel hieran insoweit zur Zurückweisung der Beschwerde führen. Das BSchG schließt sich in so weit der Begründung des LSchG an und macht sich diese zu eigen.

Es ist aber der Auffassung, dass eine bloße Verwarnung als Sanktion nicht ausreicht.

Dabei hat es sich von zwei Überlegungen leiten lassen:

Zum einen trifft die Feststellung und Prognose des LSchG, der Antragsgegner sehe die Problematik seines Tuns ein, so dass eine Wiederholungsgefahr ausscheide, nicht (mehr) zu. Der Antragsgegner hat vielmehr in dem Schriftsatz vom 5. Juli 2002, den er sich voll zurechnen lassen muß (§ 178 BGB), vortragen lassen, sein Verhalten sei außer in Bezug auf die Verwendung des Logos der Partei voll gerechtfertigt und nicht zu tadeln. Insbesondere hat er dargelegt, es sei gerechtfertigt, dazu aufzurufen, bei öffentlichen Wahlen nicht die von der Partei vorgeschlagenen KandidatInnen zu wählen. Dieses Verhalten zeigt, dass der Antragsgegner sich die Warnung durch das LSchG nicht zu eigen gemacht hat, sondern im Gegenteil nach wie vor der Meinung ist, er könne sich auch in Zukunft so verhalten wie durch die Verteilung des Flugblattes geschehen, ohne dass dies erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoße. Dass er auch weiterhin nicht bereit ist, demokratische Entscheidungen wie die Aufstellung einer ihm nicht genehmen Liste hinzunehmen, zeigt, dass er im Verfahren die Mehrheit der Mitglieder des Beigeladenen als „sogenannte Mehrheit“ bezeichnet hat. Bereits diese Unterschiede in der Prognose des BSchG zu der des LSchG allein rechtfertigten eine Verschärfung der Sanktion.

Zum anderen hat das LSchG in seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, dass Schaden für die Partei nicht nur in der äußeren Erscheinung vor der Wahl 1999 durch die Veröffentlichung der Flugschrift eingetreten ist, sondern dass der Antragsgegner auch durch die Störung der Arbeit des Beigeladenen der Partei geschadet hat. Dies war bei der Sanktion ebenfalls sanktionsverschärfend zu berücksichtigen.

Denn auch Schäden einer Grundorganisation werden vom Begriff des Schadens nach § 10 Abs. 4 ParteiG erfasst (vgl. Knöpfle, Der Staat, 3 (1970), 321 (345)). Die Motivation der Mitglieder ist eine wesentliche Ressource einer Partei und zählt daher zu ihren Schutzgütern (Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, Heidelberg 1987, S. 90). Dadurch, dass eine Anzahl von Mitgliedern wegen der durch die Flugschrift des Antragsgegners vergifteten Atmosphäre beim Beigeladenen dort nicht mehr mitarbeiten, insbesondere, wie sich erneut in der mündlichen Verhandlung gezeigt hat, der Spitzenkandidat R. S. sich zurück gezogen hat, ist Schaden für die Partei entstanden. Nicht beachtet hat das LSchG bei der Findung der angemessenen Sanktion auch, dass der Antragsgegner in der Flugschrift das Verfahren der KandidatInnenaufstellung insgesamt als nicht nachweisbar „offizielle“ Versammlung und als Geklüngel im Hinterzimmer bezeichnet hat. Dies hätte sogar dazu führen können, dass die staatlichen Wahlbehörden der Frage nachgingen, ob die KandidatInnenaufstellung nach den Maßgaben der Wahlgesetze ordentlich

erfolgt sei, denn dies ist nur in „offiziellen“ Versammlungen möglich. Auch dies hat dem Ansehen des Beigeladenen geschadet.

Insgesamt erschien die verhängte Sanktion notwendig aber auch ausreichend; dadurch, dass die zweitschärfste Sanktion verhängt wird, kann auch hinlänglich deutlich gemacht werden, dass weiteres Fehlverhalten zum Ausschluß führen dürfte.

Die Anschlußbeschwerde des Antragsgegners ist nicht statthaft; sie ist weder in der LSchO noch in der BSchO positiv geregelt, also nicht vorgesehen. Obwohl (unselbständige, nicht fristgebundene) Anschlussrechtsmittel in mehreren Verfahrensordnungen staatlicher Gerichte vorgesehen sind, können sie nicht zum Kernbereich eines fairen Verfahrens gezählt werden, der den Parteischiedsgerichten vorgegeben ist (§ 14 Abs. 4 ParteiG). Es steht der Partei daher im Rahmen ihrer durch das Grundgesetz geschützten inneren Autonomie frei, ob sie dieses Rechtsmittel einführen will oder nicht. Sie hat es nicht getan.

Als Beschwerde ist das Rechtsmittel unzulässig, da verfristet (§ 16 LSchO).

Im Übrigen wäre es unbegründet, da das BSchG, wie dargelegt, sogar eine schärfere Sanktion als die Verwarnung für geboten hält.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 BSchO. Nach dessen Ziffer 1 ist das Verfahren vor dem BSchG gebührenfrei, nach Ziffer 2 können Kosten anwaltlicher Vertretung und sonstige notwendige Auslagen erstattet werden. Das BSchG macht von dem ihm eingeräumten Ermessen dahin gehend Gebrauch, dass es eine solche Kostenerstattung nicht anordnet. Der Antragsgegner hat durch sein Verhalten Anlass für das Verfahren gegeben und im Beschwerdeverfahren mußte die Sanktion noch verschärft werden. Das BSchG sieht daher keine Veranlassung, die Partei insgesamt, gleichgültig welcher Ebene, mit daraus resultierenden Kosten zu überziehen, zumal die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes eine freie Entscheidung des Antragsgegners allein war, die auch zur Herstellung von Waffengleichheit nicht geboten erscheint: Auch die anderen Beteiligten bedienen sich keines Rechtsanwaltes.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BSchG sehen ParteiG , BS und BSchO nicht vor.

gez. Müller-Gazurek

gez. Doye

gez. Dr. Henrichfreise